

Entschädigungssatzung

vom 27. April 2023

**Lesefassung zur amtlichen Bekanntmachung im
Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 2023 vom 9. Juni
2023**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Verdienstaussfallentschädigung
- § 3 Fahrkostenersatz
- § 4 Entschädigung der Verbandsräte
- § 5 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
- § 6 Entschädigung des örtlichen Prüfungsausschusses
- § 7 Entschädigung für die unvermutete, regelmäßige Kassenprüfung
- § 8 Auszahlung der Entschädigungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter und Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Ferner gilt diese Satzung für die Entschädigung von sonstigen, für den Verband ehrenamtlich tätigen Bürgern.

(2) Alle Personenbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 2 Verdienstaussfallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstaussfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaussfalls je Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstaussfallentschädigung von 20,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die

Entschädigung wird an Werktagen bis freitags für Zeiten zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1) und 2) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 15,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Auslagenersatz

(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 werden Fahrauslagen für die Verbandsversammlung und Verbandsausschusssitzung mit pauschal 10,00 Euro abgegolten.

(2) Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach den §§ 2, 3 Absatz 1 und § 4 Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten aufgrund der Bestimmungen des BayRKG gewährt. Die Dienstreise muss durch den Verbandsvorsitzenden genehmigt sein.

(3) Die Verbandsräte kraft Amtes erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 3, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind. Der Ersatz der Auslagen für Dienstreisen gemäß § 3 Absatz 2 wird neben der Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gewährt.

§ 4 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie allen weiteren geborenen Mitgliedern, erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

§ 5 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 800,00 Euro brutto.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 350,00 Euro brutto.

§ 6 Entschädigung des örtlichen Prüfungsausschusses

(1) Der Ausschussvorsitzende erhält eine Entschädigung von 270,00 Euro je Jahresprüfung. Der Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung von 170,00 Euro je Jahresprüfung.

(2) Für die Entschädigung von Verbandsräten kraft Amtes ist § 3 Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.

§ 7 Entschädigung für die unvermutete, regelmäßige Kassenprüfung

Die Entschädigung für die unvermutete, regelmäßige Kassenprüfung gemäß § 3 der Kommunalen Prüfungsverordnung durch einen sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger wird auf 50,00 Euro pro Prüfung festgesetzt.

§ 8 Auszahlung der Entschädigungen

Die monatlichen Entschädigungen werden mit den Löhnen und Gehältern der Bediensteten des Verbandes ausbezahlt, die übrigen Entschädigungen am Ende des jeweiligen Jahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.